

Die Definition der Geschößzahl beruht auf der Rechtsgrundlage der Landesbauordnung vom 20.6.72, geändert am 12.2.80.

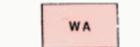
WA	I+U+D
0,3	0,7
	ED



Die "Schriftlichen Festsetzungen" des Bebauungsplanes "Silbergasse II", rechtskräftig am 21.03.85, bleiben vollinhaltlich bestehen.

Zeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung §9(1)1 BauGB und §§1-11 BauNVO
 - Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
 - Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) BauGB und § 16 BauNVO
 - Geschoßflächenzahl z.B. 0,7
 - Grundflächenzahl z.B. 0,4
 - Zahl der Vollgeschosse
 - als Höchstgrenze z.B. 11
 - anrechenbares Untergeschoß U
 - anrechenbares Dachgeschoß D
 - Nutzungsschablone
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen §9(1)2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO
 - Offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sh. schriftl. Fests. 1.3.1
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen § 9 (1)11 BauGB
 - Straßenbegrenzungslinie
- Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB
 - Grünfläche privat GP
- Anpflanzen von Bäumen § 9 (1) 25 BauGB
 - Bäume
- Sonstige Planzeichen u. Festsetzungen
 - Umgrenzung von Flächen für Hebeanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 4 und 22 BauGB
 - Gemeinschaftsstellplätze GST
 - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 (1) 10 BauGB
 - Sichtflächen Anpflanzungen und Einfriedigungen max. 0,70 m hoch sh. schriftl. Fests. 1.5.1 SF
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB
 - Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind § 9 (1) 26 BauGB
 - Aufschüttung + Abgrabung



BAUGRUPPE	ZAHL. VOLLGESCHOßE
GRUND-FLÄCHENZAHL	GESCHOß-FLÄCHENZAHL
BAU-PASSENZAHL	BAUWEISE



RHEIN-NECKAR-KREIS



Gemeinde Wilhelmsfeld

Bebauungsplan Silbergasse II I Änderung

Maßstab 1:500

Aufgrund der §§ 1 - 4, 8 und folgende des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) der § 1, 2, 9 und 17 des Wohnbauvereinfachungsgesetzes (WoBauVEG) vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO - des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau) in der Fassung vom 23.1.90 (BGBl. I S. 132), und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (GBl. 1983 S.577) in Verbindung mit den §§ 73 und 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.83 (GBl. 1983 S. 770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.4.85 (GBl. 1985 S. 51).

Aufstellung Die Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.	am 18.12.90
Bekanntmachung Der Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan wurde gem. § 2(1) BauGB ortsüblich bekanntgemacht.	am 26.4.91
Bürgerbeteiligung Die Gemeinde hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gem. § 3(1) BauGB öffentl. dargelegt.	am 25.6.91
Bebauungsplanentwurf Nach der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentl. Belange hat der Gemeinderat dem Entwurf zugestimmt.	am 25.6.91
Öffentliche Auslegung Der Entwurf des Bebauungsplanes mit beigefügter Begründung hat nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 (2) BauGB ausgelegen.	am 26.04.91 von 06.05.91 bis 06.06.91
Eingeschränkte Beteiligung nach § 3 (3) BauGB	Fristablauf am 25.06.91
Satzung Die Gemeinde hat den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen als Satzung beschlossen.	am 25.06.91
Den o.a. Verfahrensablauf sowie die Übereinstimmung der Ausfertigung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates bestätigt:	
der Bürgermeister	

Für die Erarbeitung des Planentwurfes und die Ausarbeitung des Bebauungsplanes

INGENIEURBÜRO GERHARD WEESE
6906 Leimen, Im Schilling 4 Leimen, den 25.6.91

Ausgestellt am

Der Bürgermeister

Anzeige- bzw. Genehmigungsvermerk

Der Bürgermeister